

3. Zuwendungsempfänger

¹Eine Förderung nach diesen Richtlinien können die Träger der Laienmusikensembles mit Sitz in Bayern erhalten, die Mitglied in einem Laienmusikdachverband sind, der seinerseits dem Bayerischen Musikrat e. V. angehört. ²Als Zuwendungsempfänger kommt nur eine unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) in Betracht.